

# Satzungen des Elternvereins BORG Monsbergergasse 16, 8010 Graz

## § 1) Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Elternverein BORG Monsbergergasse 16, Graz" (if EV genannt) und hat seinen Sitz ~~an der genannten Schule.~~ **GRAZ**.



## § 2) Zweck und Ziel

- a) Die gedeihliche Zusammenarbeit zwischen dem Lehrkörper und den Eltern der Schüler dieser Schule ist im Sinne der bestmöglichen Ausnutzung aller erziehlichen Faktoren zu fördern.
- b) Das erzieherische Wirken der Schule ist zu unterstützen sowie Anregungen für ein allfälliges Verbessern pädagogischer und organisatorischer Maßnahmen der Schule sind zu geben.
- c) Die Anstalt ist sowohl in pädagogischen wie auch in organisatorischen Belangen auch nach außenhin, zB gegenüber Behörden, Körperschaften, Organisationen, sonstigen Einrichtungen sowie Einzelpersonen zu unterstützen.
- d) Allenfalls sind die Interessen der Schüler (einzelner oder insgesamt) gegenüber der Anstalt wahrzunehmen, soweit dies nicht einen Eingriff in die geltende Schulordnung oder andere einschlägige Gesetze, Verordnungen, Erlässe oder sonstige Vorschriften darstellt.
- e) Im Bedarfsfall sind einzelne Schüler oder Schülergruppen in sozialer oder erzieherischer Hinsicht besonders zu unterstützen und zu fördern bzw. sind Maßnahmen zu ergreifen, die den Schülern insgesamt als Verbesserung sozialer, pädagogischer oder organisatorischer Umstände zugute kommen.
- f) Aus eigenen oder gemeinsam mit Elternvereinen anderer Schulen oder mit ähnlichen einschlägigen Organisationen ist die Schulsituation in Österreich im Auge zu behalten und in der jeweils geeigneten Weise ist für deren ständige Verbesserung und Erneuerung einzutreten.
- g) Die zur Durchführung aller genannten Ziele notwendigen Veranstaltungen, Versammlungen, Herausgabe von Druckschriften oder sonstigen Maßnahmen sind durchzuführen.

## § 3) Mittel

- a) Die zur Vereinstätigkeit erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch
  - aa) laufende oder gelegentliche Beiträge der Eltern, wobei die Generalversammlung über die Höhe der laufenden Beiträge unmittelbar beschließt und dem Vorstand Rahmenvollmacht für die Einhebung sonstiger Beiträge erteilt;
  - ab) sonstige Zuwendungen und Subventionen;
- b) Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne von Zweck und Ziel des Vereines verwendet werden. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

## § 4) Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder des EV können grundsätzlich die Eltern oder deren Vertreter aller Schüler der Schule durch Einzahlung des EV-Beitrages werden. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Schüler die jeweilige Schule verläßt, doch können dessen Eltern über Wunsch weiterhin unterstützende Mitglieder bleiben.

- b) Die Mitglieder des Lehrkörpers der Schule sowie die Vertreter der Schülerheime, in denen Schüler der Schule untergebracht sind, haben in jedem Falle das Recht der Teilnahme und beratende Funktion in allen Vereinsveranstaltungen. Sie sind auch zur Übernahme von genau festgelegten Vereinsgeschäften über Beschluß des Vorstandes berechtigt.

#### § 5) Rechte und Pflichten der EV-Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, Vorschläge oder Anregungen zu machen und an allen Abstimmungen teilzunehmen, wobei ihnen für jeden an der Schule befindlichen Schüler eine Stimme zusteht. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- b) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Zweck und Ziel des EV möglichs tatkräftig zu unterstützen und zu fördern. Es soll an den EV-Veranstaltungen und Aktionen soweit nur irgend möglich, aktiv teilnehmen.

#### § 6) Organe des Elternvereines sind:

- a) der Vorstand  
b) die Generalversammlung  
d) die Rechnungsprüfer

#### § 7) Der Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, einem allfälligen Stellvertreter und dem Kassier (allfälligen Stellvertreter), sowie aus weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Generalversammlung aus den Mitgliedern für jeweils ein Schuljahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann, wenn es zur Bewältigung besonderer Aufgaben notwendig erscheint, auch weitere Mitglieder kooptieren.
- b) Als Vertreter der Schule können dem Vorstand auch Mitglieder des Lehrkörpers der Schule angehören, die jedoch nur beratende Stimme haben.
- c) Der Vorstand tritt wenigstens einmal im Schulhalbjahr zu Beratungen zusammen; über diese ist jeweils ein Protokoll zu führen. Beschlüsse des Vorstandes werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier oder deren Stellvertreter bei der Beratung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Bewältigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, denen ein Vorstandsmitglied vorsteht, in die aber auch nicht dem Vorstand angehörige Vereinsmitglieder aufgenommen werden können.
- d) Dem Vorstand obliegt der Verwaltung des Vermögens, die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen (General-)Hauptversammlung, sowie alle Entscheidungen, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### § 8) Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a) Der Vorsitzende leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Alle rechtsverbindlichen Schriftstücke des EV bedürfen auf jeden Fall seiner Zeichnung sowie der Gegenzeichnung des Schriftführers, in Finanzangelegenheiten des Kassiers. Dem Vorsitzenden obliegt weiters die ordnungsgemäße Leitung und Durchführung der Vorstandssitzungen, der Generalversammlung und sonstiger Veranstaltungen.

- b) Dem Schriftführer obliegt die Führung des Schriftverkehrs sowie die Führung der Protokolle von Vorstandssitzungen und der Generalversammlung, diese Protokolle müssen jeweils wenigstens Art und Termin der Veranstaltung, die Beschlußfähigkeit (bei Vorstandssitzungen die Namen der Anwesenden), die Tagesordnung sowie den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse enthalten. Der Schriftführer zeichnet alle rechtsverbindlichen Schriftstücke gemeinsam mit dem Vorsitzenden.
- c) Dem Kassier obliegt die gesamte Finanzgebarung des EV, die Führung der erforderlichen Kassenbücher und die Sammlung sämtlicher Belege, sowie die Gegenzeichnung rechtsverbindlicher Schriftstücke in finanziellen Angelegenheiten.
- d) Alle Vorstandsmitglieder sind für die ihnen jeweils durch Vorstandsbeschluß zugeteilten Aufgaben verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für besonders aufwendige Tätigkeiten können sie gegen Beleg Kostenersatz oder -zuschüsse beantragen; darüber ist im Rahmen des Kassenberichtes bei der Generalversammlung gesondert zu berichten.

#### § 9) Die Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung (GV) besteht aus allen Mitgliedern des EV, sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- b) Über den Termin der GV entscheidet der Vorstand. Sie ist ordnungsgemäß einzuberufen, indem alle Mitglieder wenigstens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin schriftlich (auch in Form eines Elternbriefes) mit Angabe der Tagesordnung verständigt werden. Zusatzanträge sind in die Tagesordnung der GV aufzunehmen, wenn dies wenigstens ein Drittel der bei der GV Anwesenden wünscht.
- c) Die GV ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, in jedem Falle beschlußfähig. Beschlüsse der GV werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen und für die Auflösung des EV ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

#### § 10) Aufgaben der Generalversammlung sind:

die Entgegennahme eines Berichtes über die Vereinstätigkeit seit der letzten GV; die Entgegennahme eines Berichtes über die finanzielle Gebarung des EV; die Entlastung des Vorstandes über Antrag der Rechnungsprüfer; die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer auf ein Jahr; Beschlußfassung über die Höhe der laufenden Beiträge, über Rahmenvollmacht an den Vorstand zur Einhebung sonstiger Beträge sowie über allfällige außergewöhnliche finanzielle Angelegenheiten.

#### § 11) Außerordentliche Hauptversammlung

Sollen außerhalb des üblichen Zeitraumes Belange behandelt werden, die ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand die Mitglieder zu einer außerordentlichen Hauptversammlung einberufen. Eine ao. HV muß auch einberufen werden, wenn wenigstens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Grundsätzlich gilt für den technischen Ablauf einer ao. HV dasselbe wie für den einer GV.

## § 12) Die Rechnungsprüfer

Die GV bestellt zwei Rechnungsprüfer auf ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, obliegt es, die Finanzgebarung des EV rechtzeitig vor der GV zu überprüfen und darüber der GV zu berichten. Sie dürfen Kontrollen der Finanzgebarung auch außerhalb dieser Termine durchführen und sind im Rahmen ihrer Kontrollen berechtigt, in alle dazu notwendigen Belege und Schriftstücke Einsicht zu nehmen.

## § 13) Auflösung des Elternvereines

Ein Antrag auf Auflösung des EV kann nur in einer ordnungsgemäß ausgeschriebenen GV oder ao. HV behandelt werden, wobei dies bereits in der ausgeschriebenen Tagesordnung ersichtlich sein muß; für den Beschluß ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ein bei der Auflösung allenfalls vorhandenes Vermögen ist dem Vereinszweck entsprechend aufzubrauchen; Spenden, Subventionen oä. sind dem allenfalls gesonderten Widmungszweck entsprechend zu verwenden. Diesbezügliche Beschlüsse hat die auflösende Versammlung zu fassen. Kommt es darüber zu keiner Einigung, ist das Vermögen von der Direktion in einer Art zu verwenden, die einen unmittelbaren pädagogischen Nutzen für die Schüler verspricht.

## § 14 ART DER SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Sicherheitsdirektion  
- für Steiermark -  
GZ: Vr 795/1-1994  
Dem  
Umbildungsbescheid  
vom 08.11.1994  
zugrunde gelegt.